

Satzung des Schützenvereins Ofterdingen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Schützenverein Ofterdingen 1927 e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. 380350 eingetragen und hat seinen Sitz in Ofterdingen. Gegründet wurde der Verein im November 1927.

Der Schützenverein Ofterdingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- b) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
- c) das Ausrichten von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften,
- d) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums,
- e) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 4 Der Verein

ist Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und des Württembergischen Landessportbundes e.V., deren Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse er anerkennt. Dies gilt insbesondere auch für die Einzelmitglieder des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- Der Verein hat
- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Eine Neumitgliedschaft bedingt eine einjährige Probezeit, die, sofern einer Aufnahme keine Gründe entgegenstehen, automatisch zu einer Vollmitgliedschaft führt. Während der Probezeit hat das Mitglied kein aktives und passives Wahlrecht.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, und verpflichtet sich, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

Mitglieder, die sich ganz besonders um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt,

- a) an der Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions-, Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen,
Mitglieder über 18 Jahren besitzen Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht, Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzen Stimmrecht und aktives Wahlrecht, wenn sie die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters hierfür haben, Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- b) den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
- b) den Verein nach besten Kräften zu fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen z. B. mit Aufsichten und Arbeitsdiensten,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten,
- d) alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung mit 1 Monat Frist auf das Jahresende
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Des weiteren wenn er sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhalten hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages um mehr als 3 Monate in Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der nächsten Hauptversammlung Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Rechtskraft ruhen die Rechte des Mitglieds. Endgültig ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliches Anrecht am Verein und seinen Einrichtungen. Außerdem haben sie die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des Jahres abgebucht. Barzahlung oder Überweisung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Bei Vereinseintritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr sowie die Aufnahmegebühr sofort zu entrichten.

Über die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sämtliche Einnahmen werden zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Ausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden (ggf. vom 2. Vorsitzenden) einzuberufen ist, soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden und mindestens 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der einzelnen Tagesordnungspunkte publiziert werden.
- b) Anträge zur Tagesordnung müssen mind. 1 Woche vorher beim 1. Vorsitzenden eintreffen, um aufgenommen zu werden.
- c) Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- d) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses und des Kassenprüfberichts
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - die Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren
 - die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - die Entscheidung über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung
 - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - die Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschluss eines Mitglieds
 - die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden,
 - die Wahrung von Anträgen und aller sonstigen Aufgaben, die sich durch die Satzung ergeben.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- f) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- g) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- h) Geringfügige Änderungen und Anpassungen der Satzung, die diese dem Wesen nach nicht ändern, bedürfen nicht der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Dies sind im Wesentlichen redaktionelle Änderungen oder Änderungen / Ergänzungen nach Vorgabe Dritter.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

findet statt:

- a) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) im Falle § 9 Ziff. 5.
- c) Wenn die Einberufung von mind. $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

§ 9 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, wobei der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sein muss. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandmitglied aus, so wird dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch von einem anderen Vorstandmitglied übernommen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für den Rest der 3jährigen Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat. Bis ein neuer Vorsitzender gewählt ist, übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgaben.
6. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende mit Alleinvertretungsberechtigung. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten die im Einzelfall einen Betrag von 1500,- € übersteigen oder eine zeitlichen Bindung von mehr als 3 Jahre umfassen ist ein Einverständnis des Gesamtvorstandes einzuholen. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten die im Einzelfall 2500,- € übersteigen oder eine zeitliche Bindung von mehr als 5 Jahren umfassen ist ein Einverständnis des Ausschusses einzuholen.

§ 10 Der Ausschuss

Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem Ausschuss unterstützt.

Dieser Ausschuss besteht aus

- a) der Vorstandschaft
- b) dem Sportleiter
- c) dem Jugendleiter
- d) den Beisitzern

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt und haben die Aufgabe, den Vorstand in der Leitung des Vereins zu unterstützen.

Scheidet während der Wahlperiode ein Ausschussmitglied aus, so kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten regulären Neuwahl ein Mitglied in den Ausschuss berufen, welches die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds übernimmt. Jedoch entfällt bei dem kommissarischen Mitglied das Stimmrecht im Ausschuss.

Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen erforderlichenfalls Gäste einladen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.

Die Sitzungen des Ausschusses werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden 1 x monatlich einberufen und geleitet.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens die Hälfte der Vorstandschaft anwesend sind.

Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die weder der Vorstandschaft noch dem Ausschuss angehören dürfen, auf die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfungstermin ist mit dem Kassier abzustimmen. Bei Unregelmäßigkeiten ist sofort die Vorstandschaft zu informieren.

§ 12 Wahlmodus

Ab 2017 sollen die Wahlen in folgendem Wahlmodus stattfinden:

1. Jahr: Kassier, Jugendleiter, ein Beisitzer
2. Jahr: 2. Vorsitzender, Schriftführer, Sportleiter, ein Kassenprüfer
3. Jahr: 1. Vorsitzender, zweiter Beisitzer, zweiter Kassenprüfer

Danach wiederholt sich der Wahlmodus.

Die Wahl weiterer Beisitzer (maximal 4 insgesamt) ist in jedem Jahr möglich.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt.

Der Vorstand kann gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, gegen Ordnungen, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Ofterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzung

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 4. März 2017 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wurde verlesen und gebilligt durch die Vereinsmitglieder im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.03.2019.

Anlage 1 zur Satzung des Schützenvereins Ofterdingen 1927 e.V. vom 02.03.2019

-

Jugendordnung

§ 1. Anerkenntnis

Der Schützenverein Ofterdingen erkennt die Jugendordnung des Württembergischen Schützenverbandes (WSV1850 e.V.) an.

§ 2. Name und Wesen

2.1 Die Jugendabteilung des SV Ofterdingen ist die sich im Rahmen dieser Satzung selbständig verwaltende Gemeinschaft der Mitglieder des SV Ofterdingen unter 27 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.

In der Jugendabteilung sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

2.2 Die Jugendabteilung arbeitet an der Gestaltung des SV Ofterdingen und für ihren Bereich an der Erfüllung dessen satzungsmäßiger Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen mit. Sie beachtet bei ihrer Arbeit die Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Satzung des SV Ofterdingen.

§ 3. Organe

3.1 Die Jugendabteilung wird innerhalb und außerhalb des Vereins durch den Jugendleiter und den Jugendsprecher vertreten.

3.2 Der Jugendsprecher wird für eine Amtszeit von 2 Jahren im Rahmen der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Vereinsmitglieder unter 27 Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes Vereinsmitglied welches zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 14 und 25 Jahre alt ist.

3.3 Der Jugendsprecher ist kein Mitglied des Ausschusses, ist aber jederzeit berechtigt an Ausschusssitzungen teilzunehmen und hat zu Belangen der Jugendarbeit im Verein ein Vortragsrecht.

3.4 Scheidet der Jugendsprecher innerhalb seiner Amtsperiode aus dem Verein aus, ernennt der Jugendleiter übergangsweise einen neuen Jugendsprecher bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung.

3.5 Die gewählten Beisitzer im Ausschuss erfüllen unabhängig vom Jugendsprecher auch den Zweck als Vertrauensperson der Jugendlichen.

§ 4. Zweck

4.1 Die Jugendabteilung will unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates durch zeitgemäße Jugendarbeit:

1. Den allgemeinen Schießsport sowie den Leistungssport im Verein fördern.
2. Brauchtum und Tradition des Schützenwesens erhalten und pflegen.
3. Zur Persönlichkeitsbildung und sozialem Verhalten der Jugend beitragen.
4. Für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen eintreten.
5. Den Zusammenhalt der Vereinsjugend auch außerhalb des Schießsports fördern.
6. Die Aus-, Weiter- und Fortbildung der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter betreiben, auch in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund, der Deutschen Schützenjugend, anderen Sportverbänden und weiteren Institutionen.

§ 5. Mittel

5.1 Die Jugendabteilung arbeitet eigenständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

5.2 Für die Belange der Jugend werden innerhalb des Haushaltsplanes des Vereins Mittel eingestellt, die vom Jugendleiter beantragt werden. Der Jugendleiter hat Anliegen und Forderungen der Jugend an die Vereinsführung nachhaltig zu vertreten. Der organisatorische Ablauf (Schriftverkehr, Abrechnungen u.a.) erfolgt durch den Jugendleiter mit dem Kassier. Die Kassenprüfung der Jugendkasse wird durch die von den Vereinsmitgliedern gewählten Kassenprüfer vorgenommen.

§ 6. Jugendversammlung

6.1 Der Jugendleiter oder der Jugendsprecher hat jederzeit das Recht eine Jugendversammlung einzuberufen.

Anlage 2 zur Satzung des Schützenvereins Ofterdingen 1927 e.V. vom 02.03.2019

Datenschutzhinweis

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
 - Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen),
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenz(en),
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
 - Wettkampfergebnisse,
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
- 2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.
 - 3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen und besonderen Aktivitäten und Anlässen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesverband dorthin zu melden.

Übermittelt werden an EMPFÄNGER VERBAND der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

- 4) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen seiner Mitglieder und gegebenenfalls über weitere besondere Anlässe. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich.
- 5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 6) Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- 7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.